

Ralph Boes

Berlin, den 05.07.2014

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Tel.: 0176 2914 9399
E-Mail: ralphboes@freenet.de

Ralph Boes, Spanheimstr. 11, 13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

AZ: S 156 AS 10333/14

Sehr geehrte Frau Richterin, sehr geehrter Herr Richter ...

In dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte
AZ: S 156 AS 10333/14

begründe ich den Sachverhalt, wie folgt

I. Sachverhalt

Gegen mich wurde mit Bescheid vom 06. Januar 2014 eine Sanktion verhängt, die den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengelds II zum Gegenstand hatte.

S. Bescheid vom 06.01.2014, Anlage 1

Grund hierfür war, dass ich es unterlassen habe, Bemühungen um "Aufnahme einer Arbeit" nachzuweisen.

Im Sinne von Hartz IV ist die Sanktion vermutlich berechtigt.
Es ist allerdings die Frage, ob Hartz IV verfassungsmäßig ist.

Da ich die Sanktionen in Hartz IV für verfassungswidrig halte und denke, *dass unter Sanktionsandrohung "vermittelte" Arbeit die Würde des Menschen verletzt und das Recht auf freie Berufswahl und die freie Entfaltung der Persönlichkeit außer Kraft setzt*, habe ich mir zur Aufgabe gemacht, mich unabhängig von meinem persönlichen Wohlergehen, d.h., auch wenn mir durch Sanktionen die Lebensbasis entzogen wird, für die Wiederherstellung der Grundrechte und die wieder-Gültigmachung der Verfassung in Deutschland einzusetzen.

Hierzu habe ich einen "Brandbrief" geschrieben, der sowohl den politischen Repräsentanten in Deutschland – und auch dem Jobcenter vorliegt, und der mein Handeln begründet.

S. "Brandbrief", Anlage 2

Des Weiteren wurde mir von unabhängigen Verfassungsrechtlern ein verfassungsrechtliches Gutachten zu den Sanktionsregeln in Hartz IV geschrieben. Das Gutachten ist zur Hauptbegründung der hiermit vorgelegten Klage / des hiermit vorgelegten Antrages auf eine Richtervorlage gemacht.

S. Rechtsausführungen der hier vorliegenden Schrift.

Ich bitte, die Gründe der in der Klage vorgelegten Darlegung der Verfassungswidrigkeit von der §§ 31f, SGB II zu prüfen und bezüglich der Frage einer Richtervorlage auch den Begründungszusammenhang des Brandbriefes in ihre Erörterung mit einzubeziehen.

Der Sanktion habe ich am 26.11.2014 schon im Vorfeld im Rahmen der "Sanktionsanhörung" ausführlich widersprochen.

S. meinen Brief vom 26.11.2013, Anlage 3

Sie wurde am 06.01.2014 trotzdem gegen mich verhängt.

Der dann verhängten Sanktion habe ich mit einer umfänglichen – den Standpunkt des Brandbriefes und der Klageschrift in manchem auch übersteigenden Schrift – widersprochen.

S. Mein Schreiben vom 08.03.2014, Anlage 4

Der Widerspruch wurde vom Jobcenter mit dem Widerspruchsbescheid vom 01.04.2014 als unbegründet zurückgewiesen.

S. Widerspruchsbescheid des Jobcenters vom 01.04.2014, Anlage 5

*Danach kommt das
komplette Foto.*

Begründung - Inhaltsverzeichnis

I. Sachverhalt	S. 4
II. Rechtsausführungen	S. 4
1. Entscheidungserheblichkeit	S. 5
a) Bescheid auf Grundlage des § 31 a i. V. m. § 31 SGB II	
b) Keine Rechtswidrigkeit des Bescheids aus anderen Gründen	
c) Unterschiedliches Ergebnis im Rechtsstreit	
2. Verfassungswidrigkeit der §§ 31 ff. SGB II	S. 7
a) Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG	
aa) Konkretisierung des Grundrechtsumfangs durch den Gesetzgeber	
bb) Verfassungsgerichtliche Kontrolle des Grundrechts	
cc) Einheitliches Grundrecht	
dd) Ausgestaltung durch §§ 20 ff. SGB II	
ee) Mangelnde Ausgestaltung durch §§ 31 ff. SGB II	
ff) Sanktionen als unzulässiger Eingriff	
gg) Evidente Bedarfsunterschreitung	
hh) Keine Selbsthilfeobliegenheit zum Erwerb des Existenzminimums	
ii) Absehen von Verhältnismäßigkeitsprüfung	
jj) Zwischenergebnis	
b) Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG	
aa) Eingriff in den Schutzbereich	
bb) Keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung	
cc) Zwischenergebnis	
c) Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	
aa) Schutzpflicht zur Gewährleistung von Leben und körperlicher Unversehrtheit	
bb) Schutzpflichtverletzung	
cc) Zwischenergebnis	
3. Verfassungskonforme Auslegung	S. 32
a) Allgemeine Auslegungsgrundsätze	
b) Keine verfassungskonforme Auslegung des § 31 a Abs. 1 und 2 SGB II	
c) Keine verfassungskonforme „Anwendung“ durch § 31 a Abs. 3 SGB III	
d) Zwischenergebnis	
4. Ergebnis	S. 37
ANHANG: Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung	S. 38